Schauplatz Ostschweiz

Leute

Plaudern bei Google

Der Thurgauer **Lukas Nauer** ist stolz. Seine Online-Marketing-Agentur Netpulse, die kleine und mittlere Unternehmen betreut, wurde als einzige Schweizer Agentur zur weltweit wichtigsten Partner-Veranstaltung von Google in New York eingeladen. Sie gehört damit zu den 137 Agenturen weltweit, die zum Treffen geladen wurden. Beträchtlich in Angesicht dessen, dass es über 30 000 Agenturen in 62 Ländern gibt. Ziel des Treffens ist der Austausch sowie die «best practices» der eingeladenen Agenturen kennen zu lernen. Lukas Nauer sagt: «Es ist wertvoll, sich mit den anderen innovativen, internationalen Agenturen über neuste Trends zu unterhalten.» Zudem empfinde er die Einladung zu diesem Treffen als Wertschätzung von Google für das Bestreben seiner Agentur, kleine und kleinste KMU optimal zu betreuen. *(mus)*

Kampagne gegen «Elterntaxis»

Schaffhausen Die Gruppe «Zukunft Mobilität Schaffhausen» (Zumos), bestehend aus den Schaffhauser Sektionen von ACS, Pro Velo, TCS und VCS, hat gemeinsam mit der Schaffhauser Polizei ihre Schulwegkampagne «Lassen Sie Ihr Kind lernen!» ausgerollt. Ziel der Kampagne, die 2013 gestartet wurde, ist der eigenständige Schulweg der Kinder zu Fuss oder mit dem Velo.

Die Kampagne spricht sich explizit gegen sogenannte «Elterntaxis» aus. An vielen Schulen im Kanton Schaffhausen nimmt die Problematik der Taxidienste durch die Eltern zu. Diese negative Entwicklung ist in der ganzen Schweiz festzustellen, wie eine Studie des VCS aufzeigt. Die Fahrt im Auto hindert die Kinder daran, auf dem Schulweg Lernerfahrungen zu machen. Dieser fördert nebst der Gesundheit die Bildung, die Sozialkompetenz und die Selbstständigkeit. Auch das Erziehungsdepartement des Kantons Schaffhausen und die Schulen in Schaffhausen begrüssen die Kampagne. *(red)*

Weitere Informationen unter:
www.schulweg-bildet.ch

ANZEIGE

Vater wegen Schändung angeklagt

Wagenhausen Tod einer jungen Frau Anfang 2016: Der Beschuldigte muss sich unter anderem wegen eventualvorsätzlicher Tötung vor Gericht verantworten. Ihm droht eine mehrjährige Freiheitsstrafe.

Ida Sandl
Stefan Hilzinger
redaktion@thurgauerzeitung.ch

Die Anklage ist happig: Eventualvorsätzliche Tötung, Schändung und Störung des Totenfriedens wirft die Staatsanwaltschaft dem mutmasslichen Täter vor. Gefordert sei eine mehrjährige Freiheitsstrafe, sagt Stefan Haffter, stellvertretender Generalstaatsanwalt und Sprecher der Thurgauer Staatsanwaltschaft. Besonders verstörend dabei: Der Beschuldigte ist auch der Vater der Getöteten. Er sitzt seit März 2016 im vorzeitigen Strafvollzug.

Das Opfer ist die damals 25-jährige Deutsche W. Der «Blick» beschreibt sie als kleinwüchsig und lernschwach. Sie habe ausgesehen wie ein Kind. Gelebt hat sie in der Nähe von Ravensburg. Im Thurgau wollte sie mit ihrem Vater, ebenfalls ein Deutscher, bei einem gemeinsamen Freund das Neue Jahr feiern.

Den Tod billigend in Kauf genommen

Es sollte ihr letzter Silvester sein: Die junge Frau starb am 2. Januar 2016. Was genau in der Wohnung in Wagenhausen passiert ist, wird vielleicht erst die Gerichtsverhandlung zeigen. Wann sie sein wird, kann der Frauenfelder Gerichtspräsident Rudolf Fuchs noch nicht sagen. Er strebt einen Termin Ende 2017, Anfang 2018 an. Doch das liege nicht nur in Händen des Gerichts.

Eventualvorsätzliche Tötung bedeutet, dass die Frau nicht absichtlich getötet worden ist. Der Täter habe aber mit ihrem Tod rechnen müssen oder ihn zumindest billigend in Kauf genommen.

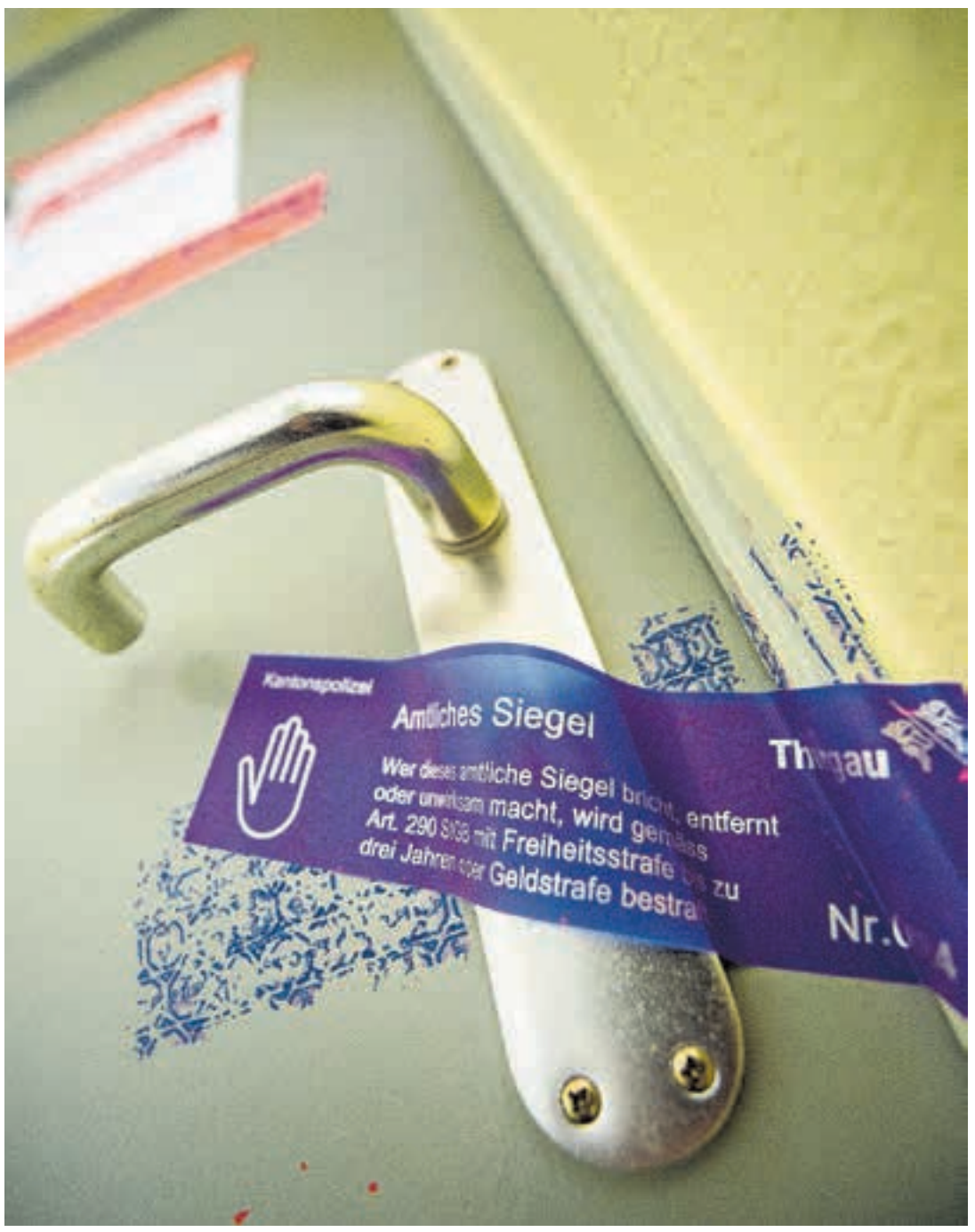

Nach dem 2. Januar 2016 versiegelte die Polizei die Tür der Wohnung in Wagenhausen. Bild: Reto Martin

Zur «Schändung» schreibt das Strafgesetzbuch: «Wer eine urteilsunfähige oder eine zum Widerstand unfähige Person in Kenntnis ihres Zustandes zum Beischlaf, zu einer beischlafsähnlichen oder einer anderen sexuellen Handlung missbraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe bestraft.»

Freispruch für den Freund

Vor einem Monat stand der gemeinsame Freund, ein 40-jähriger Schweizer, vor Gericht. Er wurde vom Vorwurf der unterlassenen Nothilfe freigesprochen. In der Verhandlung hiess es, die Frau sei an einer schweren stumpfen Verletzung am Unterleib gestorben. Das Gericht geht davon aus, dass der Freund zum Zeitpunkt ihres Todes nicht in der Wohnung war.

Der Vater soll ihm panische Nachrichten aufs Handy geschickt haben. Die Tochter sei in der Dusche ohnmächtig geworden und umgekippt. «Ich bin seit 30 Minuten am Massieren und Beatmen.» Zwischen Vater und Tochter soll es bereits in den Tagen vor dem verhängnisvollen Abend Streit gegeben haben. Einmal habe er ihr ein blaues Auge geschlagen.

Als später die Ambulanz eintraf, war neben dem Vater auch der Freund in der Wohnung. Die Polizei nahm beide fest. Der Freund kam aber nach einem Monat wieder frei.

Auch ein Notruf hätte sie nicht mehr gerettet

Hilfeleistung Hätte R. vom Zug aus die Ambulanz rufen sollen und so möglicherweise das Leben von W. noch retten können? Die Staatsanwaltschaft Kreuzlingen fand Ja, und stellte einen Strafbefehl wegen Unterlassung der Nothilfe aus. Doch das Bezirksgericht Frauenfeld sah dies anders und sprach R. vor einem Monat von diesem Vorwurf frei. Die Wohnung von R. in Wagenhausen war Schauplatz der Gewalttat an Neujahr 2016. S., der Vater der zu Tode gekommenen jungen Frau und mutmassliche Täter, schickte R. zur fraglichen Zeit verschiedene Textnachrichten, in denen er um Rat fragt, was er tun könne, da seine Tochter in der Dusche zusammengebrochen sei. R. sass im Zug von Basel, wo er einen Freund besucht hatte, mit Ziel Stein am Rhein. Für die Staatsanwaltschaft hätte R. die lebensbedrohliche Situation anhand der Textnachrichten erkennen sollen und aus dem Zug einen Notruf absetzen müssen. Das Gericht teilte diese Auffassung nicht. Aus den teilweise widersprüchlichen Mitteilung per Handy sei der Sachverhalt nicht zwingend klar geworden. Der Verteidiger vertrat gar die Ansicht, dass R. habe davon ausgehen können, dass W. ausser Gefahr sei.

In Erwägung zog das Gericht auch die Frage des mutmasslichen Todeszeitpunktes von W. Es sei nach dem Grundsatz im «Zweifel für den Angeklagten» davon auszugehen, dass W. schon tot gewesen sei, als R. von S. die ersten Textnachrichten erhalten habe. Auch R.s Verteidiger argumentierte so. Die Gerichtsmedizin habe den Eintritt des Tod zwischen 18 und 22 Uhr verortet. Wegen der Schwere der inneren Verletzungen sei ein früher Todeszeitpunkt wahrscheinlicher als einer nach 21 Uhr. Kurz davor erst hatte R. die ersten Textnachrichten von S. erhalten. *(hil)*

Krimineller Italiener muss raus

Urteil 29 Mal ist ein heute 47-jähriger Secondo strafrechtlich verurteilt worden. Jetzt hat ihn das Bundesgericht des Landes verwiesen.

Ein Mann, der heute von einer IV-Rente und Ergänzungsleistungen lebt, war insgesamt 29 Mal strafrechtlich verurteilt worden. Der heute 47-Jährige kam 1982 im Rahmen des Familiennachzugs von Italien in die Schweiz. Zwischen 1990 und 2017 beging der Drogenabhänge Straftaten. Anfänglich waren es Beschaffungsdelikte, später kamen Delikte gegen Leib und Leben dazu. 2008 fügte er einem Widersacher mit einem Sackmesser Stichwunden zu. Im April 2011 bedrohte er Personen mit einer Doppelflinte. Im August 2011 schlug er in einer Bahnhofsunterführung einen Mann. 2012 bedrohte er einen Nachbarn mit dem Tod. Zuletzt verurteilte ihn das Bezirksgericht Frauenfeld im Oktober 2014 wegen Diebstahls, Hausfriedensbruchs, Beschimpfung, Drohung, Körperverletzung sowie Drogen- und Verkehrsdelikten zu einer bedingten Freiheitsstrafe von 9 Monaten und einer bedingten Geldstrafe. Das Migrationsamt des Kantons Thurgau nahm die Vorfälle zum Anlass, ihn des Landes zu verweisen. Der Mann rekurrierte bis vor Bundesgericht. In seinem Urteil weist das Bundesgericht darauf hin, dass der Secondo die ihm gebotenen Chancen zur Integration nicht genutzt habe. *(tzi)*

Urteil 2C_112/2017

Vermisster tot aufgefunden

Weinfelden Am 27. September wurde ein Mann aus Berg als vermisst gemeldet. Am letzten Samstag wurde der Vermisste nach einem Hinweis tot in einem Waldgebiet oberhalb von Weinfelden aufgefunden. Gemäss den Erkenntnissen der Kantonspolizei Thurgau gibt es keine Hinweise auf eine Dritteinwirkung. Die Identität des Verstorbenen konnte inzwischen am Institut für Rechtsmedizin in St. Gallen geklärt werden. *(red)*